

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1128/96 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

## mit Durchführungsbestimmungen zum Verschnitt von Tafelwein in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1544/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5  
und Artikel 83,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
822/87 des Rates ist der Verschnitt von weißem mit  
rotem Tafelwein grundsätzlich untersagt. Für Spanien gilt  
jedoch eine Ausnahme.Gestützt auf diese Ausnahmegenehmigung sollten beson-  
dere Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die  
die Weinbaustruktur in Spanien und die dortigen, sich  
langsam ändernden Verbrauchsgewohnheiten berücksich-  
tigen. Diese Maßnahme sollte auch im Hinblick auf eine  
spätere Regelung dieser Frage im Rahmen der Reform  
des Weinsektors getroffen werden.Damit von der Möglichkeit, weißen mit rotem Tafelwein  
zu verschneiden, nur dort Gebrauch gemacht wird, wo  
dies notwendig ist, muß sichergestellt werden, daß der so  
gewonnene Wein nicht außerhalb Spaniens verbraucht  
wird.Bei der Beförderung von Weinerzeugnissen sind die  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommis-  
sion<sup>(3)</sup> bestimmten Begleitpapiere mitzuführen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In Spanien darf gemäß Artikel 16 Absatz 5 der  
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Wein, der zur Herstellung  
von weißem bzw. rotem Tafelwein geeignet ist, mit Wein  
verschnitten werden, der zur Herstellung von rotem bzw.  
weißem Tafelwein geeignet ist, sofern das gewonnene  
Erzeugnis die Merkmale eines roten Tafelweins aufweist  
und mindestens 75 % Rotwein enthält.

(2) Spanische rote und Rosé-Tafelweine dürfen nur mit  
anderen Mitgliedstaaten gehandelt oder nach Drittländern  
ausgeführt werden, wenn sie nicht durch den in Absatz 1  
genannten Verschnitt gewonnen sind.

(3) Zur Einhaltung von Absatz 2 wird der Ursprung der  
spanischen roten und Rosé-Tafelweine gewährleistet,  
indem die von Spanien beauftragte zuständige Stelle das  
Feld abstempelt, das in dem durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2238/93 vorgesehenen Papier amtlichen  
Eintragungen vorbehalten ist, und vor ihrem Stempel die  
Angabe „nicht durch Verschnitt (rot/weiß) gewonnener  
Wein“ vermerkt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 10.